

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 32. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 8. August 1903.

No. 18.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen für die Ortschaft Tabora. — Runderlass betr. die Berechnung von laufenden Gebühren für Teile eines Monats. — Bekanntmachung betr. die Einwechslung von Silber-Rupien. — Dieselbe Bekanntmachung in der Suahelisprache. — Personalnachrichten.

Verordnung.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebiets-Gesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) L. G. No. 121 wird hiermit für die Ortschaft Tabora verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche zwecks Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung zum **Kleinverkauf** in der Stadt und in einem Umkreise von 2 Kilometern um dieselbe bestimmt sind, dürfen nur auf dem Markte zu Tabora einschl. der Nebenmärkte in Kihara und Kilimani zum Verkauf gestellt werden.

§ 2.

Die in § 1 genannten Produkte unterliegen der durch den anliegenden Tarif festgesetzten vom Verkäufer zu entrichtenden Marktgebühr.

§ 3.

Der Aufkauf und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht bestimmt sind, unterliegt den Vorschriften des § 1 nicht. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4.

Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht, die zum eigenen Verbrauch des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, unterliegen jedoch der Marktgebühr nicht.

§ 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von

den Vorschriften des § 1 gestattet werden, dass die dem Marktzwange unterworfenen Produkte auch im Umherziehen gehandelt werden dürfen, ohne dass dadurch die Gebührenpflicht derselben aufgehoben wird.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Rupie, bezw. entsprechender Freiheitsstrafe bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 12. December 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:

I. V.

Stuhlmann.

J.-No. I. 2991.

Marktgebühren-Tarif.

1. Für Verkaufsstände, an welchen Reis, Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, getr. Fische, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, für jeden Korb des einzelnen Produktes — Rp. 02 P.
2. Für Tabak und Cigaretten pro Stand und Tag — " 03 "
3. Für Seife, einheimische pro Stand und Tag — " 03 "
4. Für Oel und Butter pro Stand und Tag — " 03 "
5. Für jeden Sack der unter 1 genannten Produkte — " 06 "
6. Für Haushaltsgegenstände als:
a. kleine Gefässe, Lampen, Töpfe, Holzlöffel einheimischer Arbeit für je 5 Stück — " 01 "

b. Grössere Gefässe, Mtungi, pro Stück	— Rp. 01 P.
7. Für Gebäck pro Korb	— „ 01 „
8. Für jeden Topf Pombe oder Honig	— „ 03 „
9. Für Feuerholz grosse Last	— „ 02 „
Für Feuerholz kleine Last	— „ 01 „
10. Für Vieh und Geflügel, wenn es auf den Märkten feilgeboten wird:	
a. für Grossvieh pro Stück	1 „ — „
b. für Kleinvieh pro Stück	— „ 04 „
c. Geflügel pro Stück	— „ 01 „

Dar-es-Salám, den 12. December 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur:

I. V.

Stuhlmann.

Zu J.-No. I. 2991.

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Hinsichtlich der Berechnung von laufenden Gehältern für Teile eines Monats gelten für den Geschäftsbereich des Auswärtigen-Amtes die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Bei Feststellung der Urlaubsbezüge für Teile von Monaten sind die letzteren stets zu 30 Tagen anzunehmen.

In gleicher Weise ist bei Berechnung der dem Vertreter des beurlaubten Beamten zu zahlenden Dienstaufwandsentschädigung zu verfahren.

2. Die diätarischen Remunerationen sind für Monatsteile stets in der Weise zu berechnen, dass für jeden Tag der in dem betreffenden Monat stattgehabten Beschäftigung $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zum Ansatz kommt.

3. Findet im Laufe eines Kalendermonats ein Wechsel in der Person des Inhabers eines etatsmässigen Postens statt, so ist an den neuen Stelleninhaber ohne Rücksicht darauf, ob durch Zahlungen an ihn und seinen Amtsvorgänger für den Veränderungsmonat der Betrag einer Monatsrate seines neuen Dienstinkommens überschritten wird oder nicht, für die betreffenden Tage je $\frac{1}{30}$ der Monatsrate zu zahlen. Z. B. hat der neue Stelleninhaber das Gehalt vom 16. Januar ab zu erhalten, so stehen ihm $\frac{16}{30}$ der Monatsrate zu; ist ihm aber das Dienstinkommen vom 16. Februar ab zu zahlen, so hat er nur Anspruch auf $\frac{13}{30}$ bzw. $\frac{14}{30}$.

4. Wenn eine fixirte Vergütung im Laufe eines Monats erhöht oder vermindert wird, so hat die Berechnung in der Weise zu erfolgen, dass der bisherige Betrag zuvörderst als Grundlage hingestellt, demnächst aber der für den bezüglichen Monatsabschnitt zu berechnende Mehr- oder Minderbetrag hinzugerechnet oder davon in Abzug gebracht wird. Auch hierbei ist der betreffende Monat zu 30 Tagen anzurechnen.

Hiernach ist auch im Schutzgebiete zu verfahren.

Dar-es-Salám, den 31. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. III. 5902.

Bekanntmachung.

Zufolge einer mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft getroffenen Vereinbarung hat dieselbe bisher auf allen ihren Küstenfilialen am 15. jeden Monats für je 64 Pesa Silberrupien eingewechselt. Durch Uebergang des vormals der Gesellschaft zugestandenen Prägerechts auf den Fiskus ist diese Verpflichtung nunmehr erloschen.

Gemäss der Verordnung von 17. November 1896 — L. G. No. 362 — bestimme ich daher, dass bis auf Weiteres die Kassen der an der Küste gelegenen Bezirksämter sowie der Bezirksnestsstellen Saadani und Mikindani ohne Rücksicht auf die Höhe des Angebots diese Einwechslung vorzunehmen haben.

Die Einlösung hat in jedem Monat an einem bestimmten Tage zu erfolgen, der der Bevölkerung im öffentlichen Shauri mitzuteilen und durch Anschlag zur allgemeinen Kenntniss zu bringen ist.

Dar-es-Salám, den 6. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. III. 6563.

Tangazo.

Kumpuni Usagara (D. O. A. G.) Kwa mapatano yaliokuwa naye mpaka sasa amebadilisha mapesa na kubadilisha kwake rupia 1 moja ya feza kwa pesa 64 na katika maduka yake yote hapa pwani na killa mwezi siku ya 15. Na sasa yeye hatabadilisha tena kwa sababu sasa sikali yenyewe imeshika ile haki ya kupiga ehapa feza.

Kwa mintarafu ya ile amri ya 17. november 1896 naamuru tokea sasa katika nyumba feza ya majumba shauri yote na vilevile katika Mikindani na Saadani, yabadilishwe mapesa, sawasawa rupia moja kwa pesa 64, yajapokuwa mengi au kidogo, hata amri nyingine.

Mabadilisho haya yatashika kila mwezi siku moja na siku moja hiyo watu wataelezwa katika baraza na kwa karatasi ya tangazo.

Dar-es-Salám, 6. August 1903.

Gouverneur wa Kaizar

Graf von Götzen.

J.-No. III. 6563.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Abgereist mit Heimatsurlaub am 26. Juli mit Reichspostdampfer „General“: Bezirksamtman von Pirch, Maschinisten Stiehler und Krüger; mit Dampfer der Messageries Maritimes am 27. Juli ab Zanzibar: Regierungsrat Haber, Hauptkassenvorsteher Schüssler, Kalkulaturvorsteher Liedtke.

Vom Heimatsurlaub zurückgekehrt: Mit Dampfer der Messageries Maritimes am 30. Juli: Kassenbeamter Friedrich; mit Reichspostdampfer „Herzog“ am 5. August die Maschinisten Schütz und Zwanck.

Neu eingetroffen mit Reichspostdampfer „Herzog“: Kom. Sekretär Schwarzer.

Versetzt nach Tanga zur Eisenbahn-Verwaltung: Bureau-Gehilfe Götze, abgereist am 31. Juli; von Pangani nach Wilhelmsthal: Schreiber Schäfer, abgereist am 1. August 1903.

Eingetroffen am 6. August Chemiker Dr. Schellmann von Amani.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen sind: Ueberz. San.-Sergt. Lemke vom Urlaub 25. Juli 1903.

Beurlaubt sind: Sergt. Franz (abgereist 28. Juli) San. Untffz. von Pstrokowski ab 1. August vier Monate Urlaub in der Kolonie, um nach dessen Ablauf auszuscheiden und sich in der Kolonie niederzulassen.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Leutnant Schön zum Brückenbau nach Pangani, ueberz. San.-Sergt. Jehle vorübergehend zum Lazarett Tanga, San. Feldwebel Loegel kommt von Tanga zur Lazarettbehandlung hierher.

Befördert sind: durch A. K. O. vom 18. 6. 03. Oberärzte Dr. Schellmann, kommandiert zur Dienstleistung beim Oberkommando, und Dr. Skrodzki zu Stabsärzten, Assistenzarzt Dr. Stolsky zum Oberarzt.

Ausgeschieden sind: Leutnant Weitzenberg am 18. 6. 03., abgereist am 13. 5. 03. im Pionier-Bataillon No. 2 unter Befehlshörung zum Oberleutnant, vorläufig ohne Patent, mit Dienstalder vom 18. 4. 03.

Eingetroffen sind: Oberlt. von Stuemmer von Bukoba, Oberlt. Freiherr von Reitzenstein und Feldw. Richter am 5. August vom Urlaub, Zahlm.-Asprt. Mühlhäuser von Moschi, Sergt. Rehbaum von Neu-Langenburg, San.-Feldw. Loegel krank von Tanga.

Befördert sind: Unteroffizier Wirbel zum überz. Sergeanten.